

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
des American Football und Cheerleading Verbandes
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (AFCV RPS)

Der American Football und Cheerleading Verband Rheinland Pfalz / Saarland e.V. (AFCV RPS) erlässt, gemäß § 2 der Satzung und nach Erörterung mit der Schiedsrichtervereinigung des Verbandes, zur Regelung des Schiedsrichterwesens, diese Landes-Schiedsrichterordnung (LSRO).

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1. Zielsetzung

In Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks sollen durch den Schiedsrichterausschuss des AFCV RPS Schiedsrichter aus- und weitergebildet und lizenzierte Schiedsrichter zu den angesetzten Spielen des Spielbetriebs eingesetzt werden.

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilungen im Schiedsrichterwesen sowie die Verhaltensgrundsätze der Schiedsrichter ausschließlich im Tackle-Football.

§ 2 Die Schiedsrichtervereinigung

In der Schiedsrichtervereinigung sind alle lizenzierten Schiedsrichter des LV organisiert.

Schiedsrichter des Landesverbandes (LV) ist / kann auf Antrag werden, wer als Schiedsrichter für einen Verein des LV eingetragen ist und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt

- Wohnsitz im Bereich des Landesverband (Rhl.-Pfalz / Saarland)
- Lizenzierung als Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss des LV
(eigener Lehrgang oder (als Ausnahme) durch LV vermittelnder Lehrgang)

Die Schiedsrichtervereinigung trifft sich jährlich vor Saisonbeginn zur Schiedsrichterversammlung.

§ 3 Die Schiedsrichterversammlung

Die Schiedsrichterversammlung:

- tritt jährlich vor Beginn der Saison zusammen
- wird vom Schiedsrichterobermann oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet
- sie wählt aus ihren Reihen den Schiedsrichterausschuss für die Dauer von 4 Jahren
- beschließt über die vom Schiedsrichterausschuss erstellte LSRO
- beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Schiedsrichterwesen

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
des American Football und Cheerleading Verbandes
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (AFCV RPS)

§ 4 Der Schiedsrichterausschuss

(1) Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:

- dem Schiedsrichterobmann (Vorsitzenden),
- dessen Stellvertreter,
- dem Schiedsrichterlehrwart
- dessen Stellvertreter.

(2) Zuständigkeit

Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Belange des Schiedsrichterwesens im LV.

Dem Lehrwart / Stellvertreter obliegt federführend die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter dem Obmann / Stellvertreter die Einteilung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb innerhalb des Landesverbandes.

Als Rechtsorgan ist der Schiedsrichterausschuss zu Sanktionen, gemäß § 20 der Verbandssatzung gegen Schiedsrichter gem. §2 dieser Verordnung, berechtigt.

Der Schiedsrichterausschuss erstellt und ändert die LSRO.

§ 5 Ausbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt nach den Richtlinien der American Football Schiedsrichtervereinigung Deutschland (AFSVD).

Ergänzend zu diesen Richtlinien obliegt es dem Schiedsrichterausschuss, Lizenzinhabern und Interessenten aus triftigem Grund die Zulassung zu einem Schiedsrichterlehrgang zu verweigern, oder die Lizenz zu entziehen.

Der Lehrwart vergibt die Schiedsrichterlizenzen im AFCV RPS und entscheidet über die Anerkennung von Lizenzen aus anderen Landesverbänden, gemäß den Richtlinien der BSchlo.

Die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung findet das ganze Jahr statt und ist nicht nur auf die Spielsaison beschränkt.

Der Lehrwart ist berechtigt die Teilnahme an geeignete Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für jeden oder auch nur einzelne Schiedsrichter zur Pflicht zu erklären.

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
des American Football und Cheerleading Verbandes
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (AFCV RPS)

§ 6 Ansetzungen zu den Spielen

(1) Anspruch auf Einteilung

Der Schiedsrichterausschuss soll dafür Sorge tragen, dass jeder Schiedsrichter die Gelegenheit bekommt, die nach BSchLO, VSO 2.1.5 und § 6.4 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzahl der Pflichtspiele leiten zu können. Ist dies nicht der Fall, d.h. der Schiedsrichter konnte nicht öfter eingeteilt werden, so darf dem Verein, für den der betreffende Schiedsrichter zum Kontingent der Schiedsrichtergestellungspflicht gem. VSO Nr. 2.1.5 gehört, kein Nachteil entstehen.

Ausgenommen davon sind Schiedsrichter, die durch eine übermäßig hohe Anzahl an Sperrterminen (mehr als 40% der Spieltage einer Saison) einer geregelten Einteilung im Wege standen, § 6.4 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Schiedsrichtereinteilung

Die Einteilung zu den Spielen obliegt alleine dem Schiedsrichterobmann oder seinem Stellvertreter. Der jeweilige Hauptschiedsrichter teilt die Positionen der anderen Schiedsrichter nach eigenem Ermessen ein und ist befugt vor Ort Schiedsrichter bei groben Pflichtverletzungen vom Spiel auszuschließen und erreichbare Ersatzschiedsrichter einzuteilen.

Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgt netzbasiert in SVEN (Schiedsrichter Verwaltung und Einteilung im Netz). <http://sven.afv-rps.de/>

(3) Ausschluss nach Einteilung

Wird ein eingeteilter Schiedsrichter vom Hauptschiedsrichter nach § 6.2 Satz 2 vom Spiel ausgeschlossen hat der betroffene Schiedsrichter keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach VSO 8.2.

Gleiches gilt wenn ein Schiedsrichter nach ordnungsgemäßer Einteilung ohne Zwang nicht am Spiel teilnimmt oder diesem fern bleibt.

(4) Erreichbarkeit

Die Schiedsrichter haben (ggf. über Dritte oder den Heimverein) sicherzustellen, dass sie Zugang zu allen notwendigen Informationen erhalten. Da alle Informationen per E-Mail und/oder Internet kommuniziert werden, wird von jedem Schiedsrichter erwartet, dass er seine Kontaktdaten aktuell hält und die ihm zugänglichen Informationen in regelmäßigen Abständen abrufen. (<http://sven.afv-rps.de/>).

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
des American Football und Cheerleading Verbandes
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (AFCV RPS)

Bei „in regelmäßigen Abständen“ wird während der Spielsaison erwartet, dass man mindestens einmal wöchentlich die Informationen abrufen.

Mit der Publizierung von Informationen auf der Website und Versendung von E-Mails gelten diese als veröffentlicht und der Schiedsrichter steht in der Holschuld. Darüber hinaus hat jeder Schiedsrichter dafür zu sorgen, dass eine normale Erreichbarkeit gegeben (E-Mail / Telefon) ist.

(5) Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von Schiedsrichtern ist in der VSO Nr. 2.1.5 definiert.

§ 7 Pflichtverletzungen und Sanktionen

In Anlehnung an § 20 der Satzung i. V. m. § 6 BSchO können Verstöße durch den Schiedsrichterausschuss geahndet werden.

Ergänzend zum Ehrenkodex American Football, haben alle Schiedsrichter auf ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild und auf adäquates Auftreten zu achten.

Bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen behält sich der Schiedsrichterausschuss disziplinarische Maßnahmen wie z.B. Verweis, Lizenzherabstufung, zeitweiligem oder endgültigem Lizenzentzug vor.

§ 8 Kleiderordnung

Bei der Anreise zu den Spielen ist auf eine ordentliche und saubere Kleidung zu achten.

In der Regel werden die Spiele mit der üblichen Schiedsrichterkleidung, d.h. mit langen schwarzen Hosen und gestreiftem Shirt, je nach Witterung mit langen oder kurzen Ärmeln, geleitet. Die Verwendung anderer langen schwarzen Hosen ist nicht zulässig. Die Socken (schwarz) müssen die Knöchel des Sprunggelenkes überdecken.

Der verantwortliche Hauptschiedsrichter bestimmt die zu verwendende Ausrüstung.

§ 9 Schiedsrichtervergütung

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Schiedsrichter ist in Nr. 8.2 der VSO geregelt.

BSO §105 Nr.2 gilt entsprechend.

Die Abrechnung erfolgt auf einem gesonderten Abrechnungsbogen (2-fach: Verein / LV) auf dem die Kosten für jeden Schiedsrichter einzeln ausgewiesen sind.

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
des American Football und Cheerleading Verbandes
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (AFCV RPS)

Jedem Schiedsrichter muss klar sein, dass eine erhaltene Vergütungen unabhängig von der Bezeichnung, soweit kein echter (steuerfreier) Auslagenersatz vorliegt, Steuerkonsequenzen auslösen kann.

§ 10 Einspruchsverfahren

Gegen eine vom Schiedsrichterausschuss gefällte Entscheidung kann, gemäß § 9 der Rechts und Verfahrensordnung des AFCV RPS, Einspruch eingelegt werden.

§ 11 Leistungsnachweise

Jeder Schiedsrichter hat einen Leistungsnachweis zu führen. Auf der Website der Schiedsrichter (<http://sven.afv-rps.de/>) werden die Einsätze mitprotokolliert, dennoch steht im Zweifel der Schiedsrichter in der Beweispflicht und hat daher eigenständige Leistungsnachweise zu führen.

§ 12 Überleitungsvorschrift

Die LSRO dient als Ergänzung zu bestehenden Regularien des AFVD, AFCV RPS und AFSVD (BSO, BSChO, BSChLO).

Sollte eine Regelung der LSRO im direkten Widerspruch zu einer Passage der in § 12 Satz 1 aufgeführten Regelungen stehen, so ist die betreffende Passage der LSRO damit außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen der LSRO bleibt davon unberührt. Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Version der Landes Schiedsrichterordnung tritt ab 30.01.2016 in Kraft.